Landkreis Rotenburg
(Wümme) | Der Landrat

Beschlussvorlage **Gesundheitsamt** Tagesordnungspunkt: ____	Drucksachen-Nr.: 2021-26/0888 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025

Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Gebührensatzung für das Gesundheitsamt

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst weist den Landkreisen die Aufgaben der Gesundheitsprävention im weitesten Sinne sowie die überwiegende Zahl der Untersuchungs- und Gutachtenleistungen als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises zu. Aus diesem Grunde hat sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis gegeben.

Die letzte Änderung dieser Satzung erfolgte durch Beschluss des Kreistages am 26. September 2019.

Bisher orientierte sich die Gebührensatzung hauptsächlich an der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), allerdings mit festgelegter Faktorierung. Durch die Festlegung der Faktoren war es bisher nicht möglich, den tatsächlichen Aufwand in die Gebührenrechnung einfließen zu lassen, wie es Ärzte bei Ihrer Abrechnung tun. Folglich werden Amtshandlungen bisher oft nicht kostendeckend durchgeführt.

In der hier vorgelegten Neufassung (Anlage 1, Synopse: Anlage 2) soll von dieser Praxis abgegangen werden. Anstatt festgelegter Pauschalen sollen zukünftig ausschließlich Gebühren nach Zeitaufwand festgesetzt werden. Die Stundensätze entsprechen den durch das Finanzministerium regelmäßig ermittelten und festgesetzten Stundensätzen der im Gesundheitsamt aktiven Ärzten wie auch medizinischen-fachlichen Angestellten. Die Gebührenberechnung kann dadurch aufwandsentsprechend vorgenommen werden, wodurch die Gebührenhöhe kostendeckend wäre. Durch die aufgenommene dynamische Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz erfolgt die Anpassung der Stundensätze automatisch. Dies entspräche einer im Verwaltungskostenbereich gängigen Bearbeitungsweise.

Zudem wurden einzelne sprachliche Anpassungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Fassung finden Sie in der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Von dieser Änderung sind Bürgerinnen und Bürger betroffen, die eine Untersuchung für eine Führerscheinangelegenheit oder eine Gelbfieberimpfung in Anspruch nehmen. Die Kosten für Führerscheinuntersuchungen ändern sich lediglich geringfügig. Die Gebühren für eine Gelbfieberimpfung steigen von zurzeit 83,39 € auf 121,45 € inkl. Impfstoff.

Die Fallzahlen lagen im Jahre 2024 bei 246 Führerscheinuntersuchungen unterschiedlicher Art und 85 Gelbfieberimpfungen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Prietz